

COVID-19 – SCHUTZKONZEPT

SPORTANLAGEN DER GEMEINDE WOHLLEN

Wohlen

9.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Kantonsärztliche Allgemeinverfügungen	3
3.	Betrieb der Sportanlagen der Gemeinde Wohlen.....	3
4.	Trainingsbetrieb und Wettkämpfe	3
4.1	Profisport/Leistungssport	4
4.2	Trainingsbetrieb Breitensport	4
4.3	Wettkämpfe und Sportveranstaltungen.....	4
5.	Schutzkonzepte der Trainings- und Wettkampfveranstalter	5
5.1	Grundsätze	5
5.2	Ausarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte	6
6.	Kontaktpersonen	7
7.	Auskunft	7

1. AUSGANGSLAGE

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainings- und Wettkampfbetrieb auf und in den Sportanlagen der Gemeinde Wohlen stattfinden kann. Es ersetzt das bisherige Schutzkonzept vom 13. September 2021 und gilt fortan.

Der Sportpark Bünzmatt, die Sportanlagen der Kantonsschule Wohlen sowie andere durch Dritte betriebene Sportanlagen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Konzepts.

2. KANTONSÄRZTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNGEN

Zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten können die zuständigen kantonalen Behörden gemäss Epidemiengesetz Massnahmen gegenüber einzelnen Personen oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen anordnen. Sie können unter anderem Veranstaltungen generell und bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken. Solche Einschränkungen werden im Kanton Aargau vom Kantonsärztlichen Dienst erlassen und werden bei Missachtung zwangsweise durchgesetzt.

Die kantonsärztlichen Verfügungen sind allgemeingültig und dem vorliegenden Schutzkonzept übergeordnet. Aufgrund der meist zeitlichen Beschränkung dieser, sind sie nicht Bestandteil des vorliegenden Schutzkonzepts und können den Ausführungen dieses daher in einzelnen Punkten widersprechen.

Verbindliche Weisungen der Behörden sind von den Organisatoren in jedem Fall zu befolgen. Die geltenden Weisungen sind auf der [Website des Kantons Aargau](#) ersichtlich. Die Verantwortlichen von Trainings und Wettkämpfen auf Sportanlagen der Gemeinde Wohlen sind verpflichtet, sich laufend über diese zu informieren.

3. BETRIEB DER SPORTANLAGEN DER GEMEINDE WOHLLEN

Alle Sportanlagen in kommunalem Besitz sind gemäss den in diesem Dokument genannten Ausführungen geöffnet. Ebenso ist sowohl im Aussenbereich als auch Innenbereich der Leistungs- und Profisport gemäss BAG, BASPO, Swiss Olympic und den Sportverbänden möglich.

Im Grundsatz gilt in allen Sportanlagen im Besitze der Gemeinde Wohlen in allen Innenräumen eine Zertifikatspflicht für alle Personen ab 16 Jahren und eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen, etc. werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen. Der Betreiber vor Ort kann Anpassungen vornehmen. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Besitzers des Sportgeräts (Betreiber der Sportanlage oder Trainingsveranstalter).

4. TRAININGSBETRIEB UND WETTKÄMPFE

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Sportanlagen in kommunalem Besitz ist grundsätzlich möglich.

4.1 Profisport/Leistungssport

Für den Profi-/Leistungssport gelten sowohl für den Trainingsbetrieb als auch für Wettkämpfe und Sportveranstaltungen die Regeln der Arbeitswelt. Die Arbeitgeber legen die Schutzmassnahmen in einem Schutzkonzept fest.

4.2 Trainingsbetrieb Breitensport

Aussenbereiche:

Für sportliche Aktivitäten, die ausschliesslich in Aussenbereichen stattfinden, bestehen keine Vorgaben.

Innenbereiche:

- Maskenpflicht: Jede Person ab 12 Jahren muss in Innenräumen von Sportanlagen eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt für alle Anwesenden ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen (Eingangsbereich, Wartebereiche, Garderoben, Zuschauerplätze, etc.). Sie gilt grundsätzlich sowohl für Trainings wie auch für Veranstaltungen und Wettkämpfe.

Von der Maskenpflicht ausgenommen ist nur die eigentliche Sportausübung – also die Zeit, in der aktiv Sport getrieben wird. Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erheben. Wird der Sport von sämtlichen Personen mit Maske ausgeübt, ist die Erhebung der Kontaktdaten nicht zwingend.

- Zertifikatspflicht: Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die Zertifikatspflicht. Ein Zertifikat erhalten Geimpfte, Genesene und Getestete.

Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Sportaktivitäten sind dem [FAQ des BASPO](#) zu entnehmen.

4.3 Wettkämpfe und Sportveranstaltungen

Im Aargau muss jede Veranstaltung ab 300 Personen (es zählen alle Personen – Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.) den kantonalen Behörden bekannt gegeben werden – unabhängig davon, ob der Wettkampf/die Veranstaltung in Innen- oder in Aussenräumen stattfindet. Weitere Informationen: Vorgaben zu Veranstaltungen sind den [kantonalen Vorgaben](#) zu entnehmen.

Maskenpflicht

- Innenbereich: Jede Person ab 12 Jahren muss in Innenräumen von Sportanlagen eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt für alle Anwesenden ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen (Eingangsbereich, Wartebereiche, Garderoben, Zuschauerplätze, etc.). Von der Maskenpflicht ausgenommen ist nur die eigentliche Sportausübung – also die Zeit, in der aktiv Sport getrieben wird. Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen (auch der Zuschauenden) zu erheben. Wird der Sport von sämtlichen Personen mit Maske ausgeübt, ist die Erhebung der Kontaktdaten nicht zwingend. Für die Konsumation von Speisen und Getränken darf die Maske abgenommen werden.

Die Konsumation muss jedoch sitzend erfolgen (gilt nicht für am Wettkampf beteiligte Sporttreibende).

- Aussenbereich: Umfasst eine Veranstaltung mehr als 1000 Personen (es zählen alle Personen – Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.) gilt im Aargau eine Maskenpflicht für alle anwesenden Personen ab 12 Jahren auch im Aussenbereich.

Zertifikatspflicht

- An Wettkämpfen und Sportveranstaltungen in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die Zertifikatspflicht. Ein Zertifikat erhalten Geimpfte, Genesene und Getestete.
- Sind an einem Wettkampf / einer Sportveranstaltung im Freien mehr als 300 Personen anwesend (es zählen alle Personen – Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.), gilt auch hier für alle anwesenden Personen eine Zertifikatspflicht für sämtliche anwesenden Personen ab 16 Jahren.

Beschränkung auf 2G

Unabhängig von der Anzahl anwesenden Personen und unabhängig davon, ob eine Veranstaltung drinnen oder draussen stattfindet, haben Organisatoren von Wettkämpfen und Sportveranstaltungen, die auf Sportanlagen in kommunalen Besitz stattfinden, die Möglichkeit, den Zutritt auf geimpfte und genesene Personen (2G) zu beschränken und auf eine Maskenpflicht zu verzichten.

Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Wettkämpfe und Sportveranstaltungen sind dem [FAQ des BASPO](#) zu entnehmen.

5. SCHUTZKONZEPTE DER TRAININGS- UND WETTKAMPFVERANSTALTER

5.1 Grundsätze

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen.

Jede an einer Sportaktivität teilnehmende Person, soll weiterhin seine Eigenverantwortung wahrnehmen. Dabei gilt:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training, an den Wettkampf, an die Veranstaltung. Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer sowie Gäste mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Fakultatives Maskentragen, wo möglich Abstand zu anderen einhalten
- Regelmässiges testen, freiwilliges impfen

Detaillierte weitere Bestimmungen zu den Vorgaben für Sportaktivitäten sind dem [FAQ des BASPO](#) zu entnehmen

5.2 Ausarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte

Auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben und der Vorgaben des jeweiligen Verbands muss jeder Trainings- und Wettkampfveranstalter ein auf seine Trainings/seinen Wettkampf angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte durch den Kanton, die Gemeinde oder den Betreiber der Sportanlage.

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.

Es ist Aufgabe des Trainings-/Wettkampfveranstalters sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden, Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) sowie Zuschauende und weitere Beteiligte detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

6. KONTAKTPERSONEN

Kontaktpersonen für die Sportanlagen sind die folgenden Personen:

Anlage	Kontaktperson	Telefonnummer	Mailadresse
Bezirksschule Halde	Martin Emmenegger	056 618 54 76	martin.emmenegger@wohlen.ch
Schulzentrum Bünzmatt	Urs Simmen	056 618 46 16	urs.simmen@wohlen.ch
Sportzentrum Niedermatten	Bruno Stalder	079 703 51 61	bruno.stalder@wohlen.ch
Sportanlagen Hofmatten	Thomas Nübling	056 622 04 98	thomas.nuebling@wohlen.ch
Schulanlage HPS / Turnhalle Junkholz	Manuel Christen	079 460 51 24	manuel.christen@wohlen.ch
Dojoraum Junkholz	Manuel Christen	079 460 51 24	manuel.christen@wohlen.ch

7. AUSKUNFT

Gemeinde Wohlen AG
Abteilung Liegenschaften und Anlagen
Facility Management
056 619 92 28